Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0246(COD)

4.2.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1921/2006, (EG) Nr. 762/2008, (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009
(COM(2025)0435 – C10-0184/2025 – 2025/0246(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Sakis Arnaoutoglou

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 46

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 48

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1921/2006, (EG) Nr. 762/2008, (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009
(COM(2025)0435 – C10-0184/2025 – 2025/0246(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0435),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0184/2025),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

— gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der	(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der

strategischen Ziele der Union. z. B. des europäischen Grünen Deals, überwachen[2].	strategischen Ziele der Union. z. B. des europäischen Grünen Deals ***und des Europäischen Pakts für die Meere***, überwachen[2].
[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).	[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken werden derzeit auf der Grundlage von fünf Rechtsakten erhoben, sodass keine vollständige Kohärenz zwischen den statistischen Bereichen sichergestellt ist. Es bedarf eines gemeinsamen Rechtsrahmens, um für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu rationalisieren und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen.	(3) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken werden derzeit auf der Grundlage von fünf Rechtsakten erhoben, sodass keine vollständige Kohärenz zwischen den statistischen Bereichen sichergestellt ist. Es bedarf eines gemeinsamen Rechtsrahmens, um für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu rationalisieren und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen***, damit unnötiger Druck auf die Arbeitnehmer verringert, fragmentierte Meldepflichten vermieden und die Rechtssicherheit für die Beschäftigten im Fischerei- und Aquakultursektor verbessert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es besteht zunehmend Bedarf an detaillierteren und aktuelleren europäischen Statistiken, um die Umsetzung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU[3] sowie verschiedener Initiativen der Kommission zu unterstützen, darunter die Aktionspläne für die ökologische/biologische Produktion[4], eine nachhaltige Aquakultur[5],[6], eine nachhaltige blaue Wirtschaft[7], die Entwicklung des Algensektors[8], die Energiewende in der Fischerei und der Aquakultur[9] sowie der Schutz der Meeresökosysteme[10].	(4) Es besteht zunehmend Bedarf an detaillierteren und aktuelleren europäischen Statistiken, um die Umsetzung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU[3] sowie verschiedener Initiativen der Kommission zu unterstützen, darunter die Aktionspläne für die ökologische/biologische Produktion[4], eine nachhaltige Aquakultur[5],[6], eine nachhaltige blaue Wirtschaft[7], die Entwicklung des Algensektors[8], die Energiewende in der Fischerei und der Aquakultur[9] sowie der Schutz der Meeresökosysteme[10]***, vorausgesetzt, dass alle neuen Datenanforderungen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind und keine zusätzliche Arbeitsbelastung oder indirekten Kosten für Arbeitnehmer, kleine Marktteilnehmer oder lokale Gemeinschaften mit sich bringen***.
[3] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj; und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj.	[3] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj; und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj.
[4] Mitteilung der Kommission an das	[4] Mitteilung der Kommission an das

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur ***förderung*** der ökologischen/biologischen Produktion (COM/2021/141 final).

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2021) 236 final).

[6] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (COM(2023) 597 final).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft (COM(2021) 240 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU (COM(2022) 592 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final).

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur ***Förderung*** der ökologischen/biologischen Produktion (COM/2021/141 final).

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2021) 236 final).

[6] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (COM(2023) 597 final).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft (COM(2021) 240 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU (COM(2022) 592 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final).

[10] Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei (COM(2023) 102 final).

[10] Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei (COM(2023) 102 final).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Es besteht zunehmend Bedarf an einer regelmäßigen, systematischen und harmonisierten Erhebung sozioökonomischer Daten für statistische Zwecke im Bereich der Fischerei- und Aquakultur, um eine solide faktengestützte Politikgestaltung, eine wirksame Überwachung und eine umfassende Bewertung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher Bedeutung.	(9) Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher Bedeutung ***und sicherstellen, dass***

Arbeitnehmer und Bürger sich auf klare, vergleichbare und vertrauenswürdige öffentliche Informationen verlassen können.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.	(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität ***der Daten*** zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Statistiken über die ökologische/biologische Aquakulturproduktion sind für die Überwachung der Fortschritte des EU-Aktionsplans für die ökologische/biologische Produktion von wesentlicher Bedeutung. Um Kohärenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollten so weit wie möglich die Verwaltungsdaten der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] verwendet werden.	(12) Statistiken über die ökologische/biologische Aquakulturproduktion sind für die Überwachung der Fortschritte des EU-Aktionsplans für die ökologische/biologische Produktion von wesentlicher Bedeutung. Um Kohärenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollten so weit wie möglich die Verwaltungsdaten der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] verwendet werden***, um doppelte Datenanfragen und zusätzlichen***

	Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
[17] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj.	[17] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und ***keine*** unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen.	(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und ***weder eine*** unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen ***noch zu einer erhöhten Arbeitsbelastung, unbezahlter Arbeit oder indirekten Kosten für Arbeitnehmer und kleine Marktteilnehmer führen***.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17) Um Mehrfachmeldungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte die Kommission (Eurostat) die Statistiken über die Fänge und die Fischereiflotte der Union so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf EU-Ebene erstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009[20] des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218[21] der Kommission erhoben werden.

[20] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

[21] Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union C/2017/0504 (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/218/oj.

(17) Um Mehrfachmeldungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte die Kommission (Eurostat) die Statistiken über die Fänge und die Fischereiflotte der Union so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf EU-Ebene erstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009[20] des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218[21] der Kommission erhoben werden***, wodurch wiederholte Datenanfragen begrenzt werden***.

[20] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

[21] Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union C/2017/0504 (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/218/oj.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Erstellung von Statistiken effizienter zu gestalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, verschiedene Datenquellen und Methoden zu verwenden, darunter administrative Quellen, Erhebungen, Imputationen, Schätzungen und Modellierungen. Digitale Lösungen, Überwachungsinstrumente[22] und Fernsensoren sollten ebenfalls gefördert werden, wobei Qualität, Genauigkeit, Aktualität und Vergleichbarkeit der Statistiken sicherzustellen sind.	(18) Um die Erstellung von Statistiken effizienter zu gestalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, verschiedene Datenquellen und Methoden zu verwenden, darunter administrative Quellen, Erhebungen, Imputationen, Schätzungen und Modellierungen. Digitale Lösungen, ***einschließlich elektronische Fernüberwachungssysteme,*** Überwachungsinstrumente[22] und Fernsensoren sollten ebenfalls gefördert werden, wobei Qualität, Genauigkeit, Aktualität und Vergleichbarkeit der Statistiken sicherzustellen sind.
[22] Etwa das Erdbeobachtungsprogramm der Union, Copernicus – https://www.copernicus.eu/en.	[22] Etwa das Erdbeobachtungsprogramm der Union, Copernicus – https://www.copernicus.eu/en.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (im Folgenden „AESS“) hat die Einheitliche Integrierte Metadatenstruktur (im Folgenden „SIMS“)[23] als Standard des Europäischen Statistischen Systems (ESS) für die Qualitätsberichterstattung gebilligt und zur Vereinheitlichung von Standards sowie zur Harmonisierung von Methoden beigetragen.	(22) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (im Folgenden „AESS“) hat die Einheitliche Integrierte Metadatenstruktur (im Folgenden „SIMS“)[23] als Standard des Europäischen Statistischen Systems (ESS) für die Qualitätsberichterstattung gebilligt und ***dadurch*** zur Vereinheitlichung von Standards sowie zur Harmonisierung von Methoden beigetragen ***und gleichzeitig Transparenz und Rechenschaftspflicht gefördert***.
[23] SIMS gemäß https://ec.europa.eu/eurostat/web/metadata/	[23] SIMS gemäß https://ec.europa.eu/eurostat/web/metadata/

reference-metadata-reporting-standards.	reference-metadata-reporting-standards.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, sollten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Union verpflichtet werden, Fördermittel bereitzustellen. Es sollte daher ein Finanzbeitrag der Union in Form von Finanzhilfen vorgesehen werden.	(30) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, sollten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Union verpflichtet werden, Fördermittel bereitzustellen. Es sollte daher ein Finanzbeitrag der Union in Form von Finanzhilfen ***sowie die Möglichkeit einer technischen, digitalen und logistischen Unterstützung der Mitgliedstaaten, insbesondere in abgelegenen Gebieten und Regionen in Insel- oder äußerster Randlage der Union,*** vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Verordnung wird ein integrierter Rahmen für europäische Statistiken über die Gewinnung biologischer ***Meeresschätze*** durch Fischereitätigkeiten und deren Inverkehrbringen sowie über die Fangflotte der Union***, die Aquakulturproduktion*** und Aquakulturbetriebe geschaffen.	1. Mit dieser Verordnung wird ein integrierter Rahmen für europäische Statistiken über die Gewinnung ***und Erzeugung aquatischer*** biologischer ***Ressourcen*** durch ***Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten*** und deren Inverkehrbringen sowie über die Fangflotte der Union und Aquakulturbetriebe***, einschließlich sozioökonomischer Statistiken,*** geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die ***Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates[1a] und in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b], sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus gelten auch die*** folgenden Begriffsbestimmungen:

[1a] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006. ABl. L 343 vom 22.12.2009, S., ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj

[1b] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Unionsgewässer“, „biologische Meeresschätze“, „Fischereifahrzeug“, „Fischereifahrzeug der Union“, „Rückwürfe“, „Aquakultur“, „Fischereitätigkeit“, „Fischereierzeugnisse“ und „Aquakulturerzeugnisse“ haben die Bedeutung gemäß den entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 25, 28, 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];	***entfällt***

[33] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Fischereiflotte der Union“ ***hat die Bedeutung gemäß der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission***;	2. „Fischereiflotte der Union“ ***bezeichnet alle Fischereifahrzeuge der Union, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Union registriert sind***;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Fanglizenz“, „Freizeitfischerei“ und „Fangschiff“ haben die Bedeutung gemäß der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummern 9, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „gewerbliche Fischerei“ bezeichnet die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze durch ein Fangschiff mit einer gültigen Fanglizenz oder durch eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber einer Lizenz ist oder in einem alternativen System registriert ist***, um ohne Schiff zu fischen***;	10. „gewerbliche Fischerei“ bezeichnet die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze durch ein Fangschiff mit einer gültigen Fanglizenz oder durch eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber einer Lizenz ist***, um ohne Schiff zu fischen,*** oder in einem alternativen System registriert ist;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Aquakulturbetrieb“ bezeichnet jeden administrativ abgegrenzten oder gekennzeichneten Betrieb, in dem Aquakultur betrieben wird, mit Ausnahme der Erzeugung von Aquarium- und Zierarten. Ein einziger Aquakulturbetrieb kann über mehrere ***Produktionslinien*** verfügen;	14. „Aquakulturbetrieb“ bezeichnet jeden administrativ abgegrenzten oder gekennzeichneten Betrieb, in dem Aquakultur betrieben wird, mit Ausnahme der Erzeugung von Aquarium- und Zierarten. Ein einziger Aquakulturbetrieb kann über mehrere ***Zuchtanlagen*** verfügen;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Aquakultur“ bezeichnet die Zucht im Wasser lebender Pflanzen und Tiere, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren und Wasserpflanzen. Zucht wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Ferner bedeutet Zucht, dass sich die Pflanzen oder Tiere im Besitz von Einzelpersonen oder Unternehmen befinden. Für statistische Zwecke zählen daher auch im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von einer natürlichen oder juristischen Person, in deren Besitz sie sich während der Wachstumsperiode

	befanden, gefangen oder geerntet wurden, zur Aquakultur. Im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen als jedermann zugängliche Güter genutzt werden können, sind dagegen als Fischereierzeugnisse anzusehen.

Or. en

Begründung

Gemäß der Definition der FAO für Aquakultur.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Aquakulturproduktion“ bezeichnet ***die Produktionsmenge*** der ***Aquakultur*** einschließlich der zum Verkauf angebotenen Erzeugung aus Brutanlagen und Aufzuchtanlagen;	18. „Aquakulturproduktion“ bezeichnet ***das Gewicht*** der ***verkauften Aquakulturerzeugnisse*** einschließlich der zum Verkauf angebotenen Erzeugung aus Brutanlagen und Aufzuchtanlagen;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Rogen“ bezeichnet die Masse an Fischeiern für den menschlichen Verzehr, die nicht als Betriebsmittel in der Aquakulturproduktion verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) natürliche oder juristische Personen, die Inhaber einer Lizenz oder in einem alternativen System registriert sind***, um ohne Schiff zu fischen***;	c) natürliche oder juristische Personen, die Inhaber einer Lizenz sind***, um ohne Schiff zu fischen,*** oder in einem alternativen System ***für Personen, die solche Tätigkeiten ausüben,*** registriert sind;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Um den administrativen und finanziellen Aufwand zu begrenzen,*** kann ***ein Mitgliedstaat*** von der Pflicht zur Übermittlung von Daten über eine bestimmte Variable an die Kommission (Eurostat) ***ausgenommen werden***, wenn	(3) ***Die Kommission*** kann ***auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats diesen*** von der Pflicht zur Übermittlung von Daten über eine bestimmte Variable an die Kommission (Eurostat) ***befreien***, wenn:

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission gewährt die in Absatz 3 genannte Ausnahme für die betreffende Variable, wenn diese unter den gemäß Absatz 5 Buchstabe g

festgelegten Schwellenwert fällt;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) einen Vertraulichkeitswert, so übermittelt er auch ein nicht vertrauliches übergeordnetes Aggregat.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Ad-hoc-Datengewinnung	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Daten festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Informationen im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen Bedarf zu decken. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:	
a) die im Rahmen der Ad-hoc-Datengewinnung zu übermittelnden Themen und Einzelthemen im Zusammenhang mit den in Artikel 1	

angegebenen Bereichen sowie die Gründe für den zusätzlichen statistischen Bedarf;

b) die Bezugszeiträume.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte ab dem Bezugsjahr [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] zu erlassen. Zwischen den Fristen für die Übermittlung aufeinanderfolgender Ad-hoc-Datengewinnungen müssen mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Ad-hoc-Datengewinnungen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente der zu übermittelnden Daten festgelegt werden:

a) die Liste der Variablen;

b) die Beschreibungen der Variablen;

c) die Maßeinheiten;

d) die Variablen für empfindliche Arten;

e) die Variablen für die ökologische/biologische Produktion;

f) die Variablen auf regionaler Ebene;

g) die Schwellenwerte für die Ermittlung ausgenommener Variablen;

h) die Genauigkeitsanforderungen;

i) die methodischen Regeln;

j) die Fristen für die Übermittlung der Daten;

k) die Beobachtungseinheiten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden mindestens neun Monate vor dem Beginn des einschlägigen Bezugsjahrs gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Um den Verwaltungsaufwand und den Aufwand für die Auskunftgebenden zu verringern, umfassen die*** in Artikel 1 Absatz 2 genannten Daten über Fischerei und Aquakultur in jedem Mitgliedstaat mindestens Folgendes:	(2) ***Die*** in Artikel 1 Absatz 2 genannten Daten über Fischerei und Aquakultur in jedem Mitgliedstaat ***umfassen*** mindestens Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
90 % der Fangflotte der Union, bezogen auf das Gewicht der Rückwürfe;	***100 %*** der Fangflotte der Union, bezogen auf das Gewicht der Rückwürfe;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
95% des Gewichts der Anlandungen;	***100 %*** des Gewichts der Anlandungen;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
95 % der Fangflotte der Union;	***100 %*** der Fangflotte der Union;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Absatz 2 genannte Umfang gilt nicht für Mitgliedstaaten, die keine Einwände gegen das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 erheben.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Erstellung europäischer Statistiken über Fänge und Fangflotten der Union verwendet die Kommission (Eurostat) die einschlägigen Daten aus den durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern gemäß Artikel 8 Absatz ***2***, die entweder von der Kommission unterhalten oder auf nationaler Ebene eingerichtet werden und auf die die Kommission Zugriff hat. Vor der Verbreitung dieser Statistiken konsultiert die Kommission (Eurostat) die zuständigen nationalen statistischen Stellen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit statistischer Daten erfüllt werden. Erhebt ein Mitgliedstaat Einwände gegen die	(1) Für die Erstellung europäischer Statistiken über Fänge***, Anlandungen*** und Fangflotten der Union verwendet die Kommission (Eurostat) die einschlägigen Daten aus den durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern gemäß Artikel 8 Absatz ***1***, die entweder von der Kommission unterhalten oder auf nationaler Ebene eingerichtet werden und auf die die Kommission Zugriff hat. Vor der Verbreitung dieser Statistiken konsultiert die Kommission (Eurostat) die zuständigen nationalen statistischen Stellen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit statistischer Daten ***und die in Artikel 11 festgelegten Qualitätsanforderungen***

Weiterverwendung seiner nationalen Daten durch die Kommission (Eurostat), so übermittelt er der Kommission (Eurostat) Daten über Fänge und Fangflotten in Form aggregierter Datensätze. Ein solcher Einwand ist von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß zu begründen und der Kommission (Eurostat) spätestens ***12*** Monate vor Beginn des Bezugsjahres mitzuteilen.	erfüllt werden. Erhebt ein Mitgliedstaat Einwände gegen die Weiterverwendung seiner nationalen Daten durch die Kommission (Eurostat), so übermittelt er der Kommission (Eurostat) Daten über Fänge***, Anlandungen*** und Fangflotten in Form aggregierter Datensätze. Ein solcher Einwand ist von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß zu begründen und der Kommission (Eurostat) spätestens ***6*** Monate vor Beginn des Bezugsjahres mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Erstellung europäischer Statistiken über ***Anlandungen und*** Aquakultur übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Statistiken ***über Anlandungen und*** Aquakultur in Form aggregierter Datensätze.	(2) Für die Erstellung europäischer Statistiken über Aquakultur übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) ***die in Artikel 8 genannten einschlägigen Daten über Aquakultur, insbesondere auf nationaler Ebene eingerichtete Datenbanken oder Register. Vor der Verbreitung dieser*** Statistiken ***konsultiert die Kommission (Eurostat) die zuständigen nationalen statistischen Stellen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit statistischer Daten und die in Artikel 11 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt werden.*** ***Erhebt ein Mitgliedstaat Einwände gegen die Weiterverwendung seiner nationalen Daten durch die Kommission (Eurostat), so übermittelt er der Kommission (Eurostat) Daten über*** Aquakultur in Form aggregierter Datensätze. ***Ein solcher Einwand ist von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß zu***

begründen und der Kommission (Eurostat) spätestens sechs Monate vor Beginn des Bezugsjahres mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden einschlägige Daten ***über Anlandungen oder*** über Aquakultur aus anderen durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern verfügbar, verwendet die Kommission (Eurostat) diese Daten für die Erstellung von Statistiken nach den in Absatz 1 festgelegten Verfahren, sofern diese Daten die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllen.	(3) Werden einschlägige Daten über Aquakultur aus anderen durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern verfügbar, verwendet die Kommission (Eurostat) diese Daten für die Erstellung von Statistiken nach den in Absatz 1 festgelegten Verfahren, sofern diese Daten die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die Kommission (Eurostat) um eine Korrektur der Daten zu ersuchen. Die Kommission kann diesem Ersuchen je nach Begründung der Korrektur stattgeben. Die Begründung wird nach der Annahme öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine oder mehrere der folgenden Datenquellen und Methoden, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 entsprechen:	***entfällt***
a) die in Absatz 2 angegebenen administrativen Datenquellen;	
b) die administrativen Datenquellen auf der Grundlage des nationalen Rechts;	
c) statistische Erhebungen;	
d) innovative Methoden und Quellen wie digitale Werkzeuge und Fernsensoren.	

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit Blick auf Absatz 1 Buchstabe a können die*** Mitgliedstaaten die Daten der folgenden Quellen verwenden:	(2) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sind gehalten,*** die Daten der folgenden Quellen ***zu*** verwenden:

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können ebenfalls eine oder mehrere der folgenden Datenquellen und Methoden verwenden, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die den in Artikel 11 festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen:
	a) die administrativen Datenquellen auf der Grundlage des nationalen Rechts;
	b) statistische Erhebungen;
	c) innovative Methoden und Quellen wie digitale Werkzeuge, einschließlich elektronischer Fernüberwachungssysteme (remote electronic monitoring, REM) oder Fernsensoren.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Absatz 3 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) erstmals bis zum [***Datum entsprechend einzutragen***] und danach alle drei Jahre Qualitätsberichte, in denen die statistischen Verfahren für die während des Zeitraums übermittelten Daten beschrieben werden und die insbesondere Folgendes umfassen:	(4) Für die Zwecke von Absatz 3 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) erstmals bis zum [***12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***] und danach alle drei Jahre Qualitätsberichte, in denen die statistischen Verfahren für die während des Zeitraums übermittelten Daten beschrieben werden und die insbesondere Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ad-hoc-Datengewinnungen gemäß Artikel 5 dieser Verordnung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwendung innovativer Methoden und Ansätze wie digitaler Werkzeuge und Fernsensoren gemäß Artikel 8 Absatz ***1*** Buchstabe ***d*** dieser Verordnung.	b) die Verwendung innovativer Methoden und Ansätze wie digitaler Werkzeuge und Fernsensoren gemäß Artikel 8 Absatz ***2a*** Buchstabe ***c*** dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 4 ***und Artikel 5 Absatz 1*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf der Befugnisübertragung beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf der Befugnisübertragung beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(5) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. ***Die Kommission konsultiert bei der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts auch die Interessenträger.***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 ***oder Artikel 5 Absatz 1*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Thema	**Einzelthemen**	**Übermittlungs-häufigkeit**	**Bezugszeit-raum**	**Dimensionen**	
				Empfindliche Arten	**Regional**
Fänge Die Daten umfassen die Fänge in allen FAO-Fischereiregionen.	**Gewerbliche Fänge** Die Daten umfassen das Gewicht der gewerblichen Fänge, nach	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar

Thema	Einzelthemen	Übermittlungs-häufigkeit	Bezugszeit-raum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
	Arten, die von der Fischereiflotte der Union angelandet oder ohne ***Schiff getätigt*** werden.				
	Rückwürfe Die Daten umfassen das Gewicht der Rückwürfe von gewerblichen Fängen, nach Arten.	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar
	Freizeitfänge Die Daten umfassen das Gewicht der Freizeitfänge, aufgeschlüsselt nach Arten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen, die Freizeitfischerei betreiben.	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar
Anlandungen Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert von Fischereierzeugnissen aus gewerblichen Fängen, die a) von der Fischereiflotte der Union in allen FAO-Fischereiregionen angelandet und verkauft werden; b) von Flotten	**Angelandete Erzeugnisse** Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert des Erstverkaufs der angelandeten Fischereierzeugnisse, nach Arten, aufgeschlüsselt nach Aufmachung, vorgesehenem Verwendungszweck und Flagge des Schiffes.	Jährlich	Kalenderjahr		Anwendbar

Thema	Einzelthemen	Übermittlungs-häufigkeit	Bezugszeit-raum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
außerhalb der Union angelandet und im Gebiet der Union verkauft werden; c) ohne Schiff im Gebiet der Union durchgeführt werden.					
Fangflotte Die Daten umfassen die Fangflotte der Union.	**Struktur** Die Daten umfassen die wichtigsten strukturellen Merkmale der Fangflotte der Union und das verwendete Fanggerät.	Jährlich	Kalenderjahr		

Geänderter Text

Thema	Einzel-themen	Übermittlungshäufigkeit	Bezugszeitraum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
Fänge Die Daten umfassen die Fänge in allen FAO-	**Gewerbliche Fänge** Die Daten umfassen das Gewicht der	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar

Thema	Einzel-themen	Übermittlungshäufigkeit	Bezugszeitraum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
Fischereiregionen.	gewerblichen Fänge, nach Arten, die von der Fischereiflotte der Union angelandet oder ohne ***Beteiligung eines Schiffes gefangen*** werden.				
	Rückwürfe Die Daten umfassen das Gewicht der Rückwürfe von gewerblichen Fängen, nach Arten.	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar
	Freizeit-fänge Die Daten umfassen das Gewicht der Freizeitfänge, aufgeschlüsselt nach Arten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen, die Freizeitfischerei betreiben.	Jährlich	Kalenderjahr	Anwendbar	Anwendbar
Anland-ungen Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert von Fischereierzeugnissen aus gewerbliche	**Angelandete Erzeugnisse** Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert des Erstverkaufs der angelandeten Fischereierzeugnisse, nach	Jährlich	Kalenderjahr		Anwendbar

Thema	Einzel-themen	Übermittlungshäufigkeit	Bezugszeitraum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
n Fängen, die a) von der Fischereiflotte der Union in allen FAO-Fischereiregionen angelandet und verkauft werden; b) von Flotten außerhalb der Union angelandet und im Gebiet der Union verkauft werden; c) ohne Schiff im Gebiet der Union durchgeführt werden.	Arten, aufgeschlüsselt nach Aufmachung, vorgesehenem Verwendungszweck und Flagge des Schiffes.				
Fangflotte Die Daten umfassen die Fangflotte der Union.	**Struktur** Die Daten umfassen die wichtigsten strukturellen Merkmale der Fangflotte der Union und das verwendete Fanggerät.	Jährlich	Kalenderjahr		***Anwendbar***
	Sozialstruktur ***Die Daten umfassen demografische Informationen über die Fischer in der Fangflotte,***	***Jährlich***	***Kalenderjahr***		***Anwendbar***

Thema	Einzel-themen	Übermittlungshäufigkeit	Bezugszeitraum	Dimensionen	
				Empfindliche Arten	Regional
	einschließlich Bildungsniveau, Alter und Geschlechterstruktur.				
	Wirtschaftsstruktur ***Die Daten umfassen Informationen über die Wirtschaftsdaten der Fangflotte, einschließlich des gesamten Kraftstoffverbrauchs, der gesamten Lohnkosten und der gesamten Wartungskosten.***	***Jährlich***	***Kalenderjahr***		***Anwendbar***

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Thema	***Einzelthemen***	***Übermittlungshäufigkeit***	***Bezugszeitraum***	***Dimensionen***	
				ökologisch/biologisch	***Regional***
Aquakulturproduktion, ausgenommen Brutanlagen und Aufzuchtanlagen *Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert der Aquakulturproduktion zum Konsum*	***Aquakulturerzeugnisse, ausgenommen Eier*** *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der aquatischen Organismen, nach Arten, beim Erstverkauf, angegeben in Lebendgewichtäquivalent der unverarbeiteten Erzeugung, aufgeschlüsselt nach Umfeld und Erzeugungsmethode. In den Daten sind keine Eier aus der Aquakultur enthalten.*	*Jährlich*	*Kalenderjahr*	*Anwendbar*	*Anwendbar*
	Eier aus der Aquakultur *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der Eier aus der Aquakultur, nach Arten, beim Erstverkauf, angegeben in Frischgewichtäquivalent der unverarbeiteten Erzeugung, aufgeschlüsselt nach Umfeld.*				*Anwendbar*

Thema	***Einzelthemen***	***Übermittlungshäufigkeit***	***Bezugszeitraum***	***Dimensionen***	
				ökologisch/biologisch	***Regional***
Ströme in der Aquakultur *Die Daten umfassen die nicht zum Konsum bestimmten Ströme in der Aquakultur.*	***Aquakultur auf der Grundlage von Fängen*** *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der Fänge aus der Natur, nach Arten, für die weitere Aufzucht in Aquakulturbetrieben.*	*Jährlich*	*Kalenderjahr*		

Thema	*Einzelthemen*	*Übermittlungshäufigkeit*	*Bezugszeitraum*	*Dimensionen*	
				ökologisch/biologisch	*Regional*
	Erzeugnisse aus Brutanlagen und Aufzuchtanlagen *Die Daten umfassen die Erzeugung in Brutanlagen und Aufzuchtanlagen, nach Arten, in Anzahl der für die weiterer Aufzucht produzierten und verkauften oder für die Aussetzung in Wildgewässern produzierten Tiere, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und Lebensstadium. Die Daten umfassen den Geldwert der Erzeugung in Brutanlagen und Aufzuchtanlagen, nach Arten, beim Erstverlauf, für die weitere Aufzucht, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und Lebensstadium.*				

Thema	***Einzelthemen***	***Übermittlungshäufigkeit***	***Bezugszeitraum***	***Dimensionen***	
				ökologisch/biologisch	***Regional***
Aquakulturbetriebe *Die Daten umfassen die Struktur von Aquakulturbetrieben.*	***Betriebe*** *Die Daten umfassen die Anzahl und die Messungen der Aquakulturbetriebe, aufgeschlüsselt nach Tabelle 11 des Delegierten Beschlusses (EU) 2021/1167 der Kommission[1].*	*Alle zwei Jahre*	*Kalenderjahr*		*Anwendbar*

[1] *Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022, C/2021/2797 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 51).*

Geänderter Text

Thema	***Einzelthemen***	***Übermittlungshäufigkeit***	***Bezugszeitraum***	***Dimensionen***	
				ökologisch/biologisch	***Regional***
Aquakulturproduktion, ausgenommen Brutanlagen und Aufzuchtanlagen *Die Daten umfassen das Gewicht und den Geldwert der Aquakulturproduktion zum Konsum*	***Aquakulturerzeugnisse, ausgenommen Eier*** *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der aquatischen Organismen, nach Arten, beim Erstverkauf, angegeben in Lebendgewichtäquivalent der unverarbeiteten Erzeugung, aufgeschlüsselt nach Umfeld und Erzeugungsmethode. In den Daten sind keine Eier aus der Aquakultur enthalten.*	*Jährlich*	*Kalenderjahr*	*Anwendbar*	*Anwendbar*

Thema	*Einzelthemen*	*Übermittlungshäufigkeit*	*Bezugszeitraum*	*Dimensionen*	
				ökologisch/biologisch	*Regional*
	Eier aus der Aquakultur (Rogen) *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der Eier aus der Aquakultur* ***für den menschlichen Verzehr****, nach Arten, beim Erstverkauf, angegeben in Frischgewichtäquivalent der unverarbeiteten Erzeugung, aufgeschlüsselt nach Umfeld.*				*Anwendbar*
Ströme in der Aquakultur *Die Daten umfassen die nicht zum Konsum bestimmten Ströme in der Aquakultur.*	***Aquakultur auf der Grundlage von Fängen*** *Die Daten umfassen das Gewicht und den Wert der Fänge aus der Natur, nach Arten, für die weitere Aufzucht in Aquakulturbetrieben.*	*Jährlich*	*Kalenderjahr*		

Thema	*Einzelthemen*	*Übermittlungshäufigkeit*	*Bezugszeitraum*	*Dimensionen*	
				ökologisch/biologisch	*Regional*
	Erzeugnisse aus Brutanlagen und Aufzuchtanlagen *Die Daten umfassen die Erzeugung in Brutanlagen und Aufzuchtanlagen, nach Arten, in Anzahl der für die weiterer Aufzucht produzierten und verkauften oder für die Aussetzung in Wildgewässern produzierten Tiere, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und Lebensstadium. Die Daten umfassen den Geldwert der Erzeugung in Brutanlagen und Aufzuchtanlagen, nach Arten, beim Erstverlauf, für die weitere Aufzucht, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und Lebensstadium.*				

Thema	***Einzelthemen***	***Übermittlungshäufigkeit***	***Bezugszeitraum***	***Dimensionen***	
				ökologisch/biologisch	***Regional***
Aquakulturbetriebe *Die Daten umfassen die Struktur von Aquakulturbetrieben.*	***Betriebe*** *Die Daten umfassen die Anzahl und die Messungen der Aquakulturbetriebe, aufgeschlüsselt nach Tabelle 11 des Delegierten Beschlusses (EU) 2021/1167 der Kommission[1].*	*Alle zwei Jahre*	*Kalenderjahr*		*Anwendbar*
	Sozialstruktur Die Daten umfassen demografische Informationen über Arbeitnehmer in Aquakulturbetrieben, einschließlich Bildungsniveau, Alter und Geschlechterstruktur.	***Alle zwei Jahre***	***Kalenderjahr***		***Anwendbar***

Thema	*Einzelthemen*	*Übermittlungshäufigkeit*	*Bezugszeitraum*	*Dimensionen*	
				ökologisch/biologisch	*Regional*
	Wirtschaftsstruktur Die Daten umfassen Informationen zu den Wirtschaftsdaten der Aquakulturbetriebe, einschließlich des gesamten Energie- und Kraftstoffverbrauchs, der gesamten Lohnkosten und der gesamten Wartungskosten.	***Alle zwei Jahre***	***Kalenderjahr***		***Anwendbar***

[1] Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022, C/2021/2797 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 51).

Or. en

BEGRÜNDUNG

Zuverlässige, umfassende und zeitnahe europäische Statistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“), von wesentlicher Bedeutung. Hochwertige Statistiken bilden die Grundlage für eine faktengestützte Politikgestaltung und ermöglichen es der Union, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Fischerei und Aquakultur zu bewerten, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftsförderung, die Beschäftigung, die Ernährungssicherheit, die öffentliche Gesundheit, die Wasserqualität, die biologische Vielfalt, empfindliche Arten und Lebensräume, den Klimawandel und das reibungslose Funktionieren der Märkte.

Es besteht zunehmend Bedarf an detaillierteren und aktuelleren europäischen Statistiken, um die Umsetzung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU sowie verschiedener Initiativen der Kommission zu unterstützen, darunter die Aktionspläne für die ökologische/biologische Produktion, eine nachhaltige Aquakultur, eine nachhaltige blaue Wirtschaft, die Entwicklung des Algensektors, die Energiewende in der Fischerei und der Aquakultur sowie der Schutz und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen.

Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken werden derzeit auf der Grundlage von fünf Rechtsakten erhoben, sodass keine vollständige Kohärenz zwischen den statistischen Bereichen sichergestellt ist. Es bedarf eines gemeinsamen Rechtsrahmens, um für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu rationalisieren und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen. In den Entschließungen des Parlaments wurde ebenfalls die Bedeutung der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik hervorgehoben.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die europäische Fischerei- und Aquakulturstatistik stärken die Einrichtung eines integrierten und zuverlässigen Rahmens, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf der Verringerung des Verwaltungsaufwands, dem Schutz der Arbeitnehmer und der Verbesserung der Transparenz bei der Entscheidungsfindung liegt. Das Kernziel ist die Erhebung hochwertiger Daten ohne Mehrfacheinträge durch die obligatorische Nutzung vorhandener Verwaltungsquellen und die Angleichung an internationale Standards wie die der FAO und der OECD. Gleichzeitig wird für alle neuen Datenanforderungen ein strenger Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingeführt, um eine übermäßige Arbeitsbelastung insbesondere für kleine Marktteilnehmer und für abgelegene Gebiete oder Gebiete in äußerster Randlage zu vermeiden, für die ausdrücklich anerkannt wird, dass sie gezielte technische und logistische Unterstützung benötigen. Schließlich sehen die Änderungen eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger vor der Verabschiedung delegierter Rechtsakte vor, wodurch die demokratische Legitimität gestärkt und das Vertrauen des Sektors in das statistische System aufgebaut wird.

Mit den Änderungen wird der strategische Bezugsrahmen erweitert, indem die neue Verordnung nicht nur mit dem europäischen Grünen Deal, sondern auch mit dem Europäischen Pakt für die Meere verknüpft und die Notwendigkeit einer systematischen und harmonisierten Erhebung sozioökonomischer Daten zur Unterstützung einer soliden, faktengestützten Politikgestaltung betont wird.

Die Einbeziehung sozialer und wirtschaftlicher Strukturelemente in die sozioökonomischen Statistiken ist unerlässlich, um ein umfassendes Verständnis der Fischerei und Aquakultur zu ermöglichen. Sozialstrukturelle Daten wie Alter, Geschlecht und Bildungsniveau von in der Fischerei und Aquakultur beschäftigten Personen unterstützen die Bewertung der Zusammensetzung der Arbeitnehmer, ihrer Qualifikationen, der Gerechtigkeit und der generationenübergreifenden Nachhaltigkeit. Wirtschaftsstrukturelle Daten zu Kraftstoff- oder Energieverbrauch, Lohnkosten und Wartungsausgaben für Fangflotten und Aquakulturbetriebe ermöglichen eine fundierte Analyse der Produktionskosten, der Effizienz, der Rentabilität und der Umweltbelastungen. Zusammen stärken diese Elemente die faktengestützte Politikgestaltung, die Planung in dem Sektor und die Überwachung der sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.

Aus operativer Sicht wird im Rahmen der Änderungen das Ziel der Verwaltungsvereinfachung weiter gestärkt. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt und in bestimmten Fällen verpflichtet, bereits im Rahmen der GFP erhobene Kontroll-, Flotten- und andere Verwaltungsdaten wiederzuverwenden, bleiben jedoch flexibel, um aggregierte Datensätze gegebenenfalls innerhalb kürzerer Fristen zu übermitteln. Es werden klarere Schwellenwerte für Ausnahmen eingeführt und digitale Lösungen, einschließlich elektronischer Fernüberwachungsinstrumente, gefördert, sofern die Datenqualität, die Vertraulichkeit und die Rechte der Arbeitnehmer uneingeschränkt gewahrt bleiben. Alle von den Mitgliedstaaten beantragten Korrekturen müssen transparent und im Rahmen klar definierter Verfahren behandelt werden.

Insgesamt besteht das Ziel des überarbeiteten Rahmens darin, hochwertige, vergleichbare und aktuelle europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur zu liefern, die ein nachhaltiges Umweltmanagement, die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen unterstützen, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand minimiert und Fairness zwischen den Regionen und Akteuren innerhalb des Sektors gewährleistet wird.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er in seine Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Federation of European aquaculture producers (FEAP)
Hellenic aquaculture producers organization (HAPO)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).